



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.892/2/V
vom 7. September 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Einführung eines
Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der
Wohngebäude im Bestand‘

Am 12. Juli 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 20. September 2021 verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude im Bestand‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 7. September 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. September 2021 abgegeben.

*

* Durch E-Mail vom 23. Juli 2021.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFT

Aus Absatz 10 der Präambel geht hervor, dass der Entwurf der Datenschutzbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden wird.

Sollten in dem Entwurf nach dieser Konsultierung andere als formelle Abänderungen vorgenommen werden, die sich nicht auch aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, dann sollten diese Abänderungen der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegt werden.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 5 und 6 des in Absatz 4 erwähnten Dekrets vom 9. Dezember 1993 ‚über die Förderung der rationellen Energienutzung, der Energieeinsparungen und der erneuerbaren Energien‘ und in Artikel 14 §§ 1, 5 und 7 des in Absatz 3 erwähnten Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen.

Somit sind der erste Absatz und der zweite Absatz auszulassen, sind die Dekretsbestimmungen, die die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses bilden, in der chronologischen Reihenfolge zu erwähnen, insofern mit dem ältesten Text begonnen wird¹, und ist der Absatz 3 (der zum Absatz 2 wird) zu ergänzen.

Zudem sind in Absatz 3 (der zum Absatz 2 wird) die Wörter „Dekret der Wallonischen Region vom 1. Juni 2016“ durch die Wörter „Dekret der Wallonischen Region vom 1. Juni 2017“ zu ersetzen.

¹ Handbuch der Gesetzgebungstechnik, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik“, Empfehlung Nr. 26.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

In Nr. 4 ist die Definition der „Datenschutz-Grundverordnung“ *in fine* um die Zeichensetzung und die Wörter „(Datenschutz-Grundverordnung)“ zu ergänzen, damit der Titel der so definierten europäischen Verordnung vollständig übernommen wird.

Artikel 4

Aus Artikel 1 Nr. 13, der den Begriff von Unternehmer definiert, ergibt sich, dass die Arbeiten von einem „in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragenen“ Unternehmer durchgeführt werden müssen, damit die im Entwurf geregelten Subventionen erhalten werden können.

Es ist daher nicht notwendig, letztgenannte Forderung in Artikel 4 § 3 Absatz 1 zu wiederholen.

Die Wörter „in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragenen“ sind infolgedessen aus Artikel 4 § 3 Absatz 1 auszulassen.

Artikel 5

Gemäß dem, was in der dritten Spalte in den Nrn. 7 bis 14 des Anhangs steht, sind die Wörter „die dort aufgeführt[en] Arbeiten“ in Paragraph 1 Absatz 2 durch die Wörter „die dort in den Nrn. 7 bis 14 aufgeführten Arbeiten“ zu ersetzen.

Artikel 8

Laut Paragraph 1 Nr. 2 werden die Grundbeträge der Prämien bei der Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen um 25% erhöht, „insofern mindestens 70% des verwendeten Dämmstoffs natürlichen Ursprungs ist“.

Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs definiert aber den nachhaltigen Dämmstoff als „Dämmstoff, dessen biobasierte Inhalte mindestens 70% betragen“.

Da der Begriff des nachhaltigen Dämmstoffs auf diese Weise definiert wird, ist es nicht erforderlich, in Artikel 8 die Bedingung hinzuzufügen, dass der betreffende Stoff zu 70% aus Stoff natürlichen Ursprungs bestehen muss. Dies gilt umso mehr, als die verwendeten Wörter nicht der genauen Definition des Stoffs entsprechen und den Eindruck erwecken könnten, dass es sich um eine andere Bedingung handeln würde, obwohl sie in Wirklichkeit mit der Bedingung in der Definition von Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs identisch ist.

Die Wörter „insofern mindestens 70% des verwendeten Dämmstoffs natürlichen Ursprungs ist“ sind auszulassen.

Artikel 9

In Absatz 2 von Paragraph 1 werden die Unterlagen aufgezählt, die dem Prämienantrag beigelegt werden müssen, damit dieser Antrag als vollständig betrachtet werden kann. In Nr. 3 dieses Absatzes 2 wird bestimmt, dass falls der Antragsteller gemäß Artikel 8 § 2 des Entwurfs eine erhöhte Prämie beantragt, er seinem Antrag folgende Unterlagen beifügen muss : einen vor weniger als zwei Monaten ausgestellten Auszug aus dem Bevölkerungsregister zur Bescheinigung der Haushaltszusammensetzung des Antragstellers (a), und eine vor weniger als zwei Monaten erstellte Bescheinigung der Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller Mitglied eines Haushalts mit geringem Einkommen ist (b).

Absatz 1 desselben Paragraphen, in dem die „Informationen“ aufgezählt werden, die der Prämienantrag enthalten muss, bestimmt aber unter Buchstabe f), dass falls der Antragsteller gemäß Artikel 8 § 2 eine erhöhte Prämie beantragt, er Informationen über die Haushaltszusammensetzung und Angabe darüber, ob der Antragsteller Mitglied eines Haushalts mit geringem Einkommen ist, mitteilen muss.

Obwohl Absatz 2 sich auf die Art der Unterlagen bezieht, die zur Übermittlung der erforderlichen Informationen beizufügen sind, wäre es zur Vermeidung von jeder Redundanz und im Interesse der Klarheit empfohlen, die beiden Absätze zusammenzufügen und in den beim Antrag zu übermittelnden Informationen anzugeben, mit welchen Unterlagen diese Informationen übermittelt werden können.

Artikel 11

In Absatz 1 sind die Wörter „oder nach Eingang des Antrags, wenn kein Termin vereinbart wurde“ durch die Wörter „oder, wenn kein Termin vereinbart wurde, nach dem Eingang des Antrags oder der fehlenden Unterlagen innerhalb der in Absatz 3 vorgeschriebenen Frist“ zu ersetzen.

Artikel 13

1. In Paragraph 2 Absatz 1 sind die Wörter „nach Eingang der in § 1 erwähnten Bestätigung“ durch die Wörter „nach dem Eingang der in § 1 erwähnten Bestätigung oder der fehlenden Unterlagen innerhalb der in Absatz 3 vorgeschriebenen Frist“ zu ersetzen.

2. In Paragraph 2 Absätze 3 und 4 sind die Wörter „Absatz 3“ und „Absatz 4“ jeweils durch die Wörter „Absatz 2“ und „Absatz 3“ zu ersetzen.

Artikel 17

Da der Verfasser des Entwurfs nicht von den Artikeln 11 bis 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ,zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen

und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘ abweichen kann, kann er auch nicht entscheiden, diese anwendbar zu machen oder nicht.

Absatz 2 ist also auszulassen.

Artikel 22

In Absatz 1 sind die Wörter „findet der Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. April 2019 zur Einführung eines Prämiensystems zur Durchführung eines Audits, seiner Berichte über die Überwachung der Arbeiten und der Investitionen zur Energieeinsparung und zur Renovierung einer Wohnung weiterhin Anwendung auf die Antragsteller, die gemäß dessen Artikel 8 vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses die Erstellung eines Energieaudits beantragt haben“ durch die Wörter „finden der Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. April 2019 und der Ministerielle Erlass vom 27. Mai 2019 weiterhin Anwendung auf die Antragsteller, die gemäß Artikel 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. April 2019 vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses die Erstellung eines Energieaudits beantragt haben“ zu ersetzen.

Absatz 3 hingegen ist unnötig und ist daher auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY